



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

### Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert tief betroffen um

**Herrn Joachim Umlauf**

der nach kurzer schwerer Krankheit viel zu früh verstorben ist.

Herr Joachim Umlauf stand seit 17.01.2011 als Hausmeisterhelfer an der Anton-Jaumann-Realschule Wemding im Dienst des Landkreises Donau-Ries.

Herr Umlauf war ein engagierter und zuverlässiger Mitarbeiter, der sich aufgrund seines handwerklichen Könnens, seiner Hilfsbereitschaft und seines freundlichen Wesens großer Wertschätzung und Dankbarkeit erfreute.

Der Schulfamilie mit Elternbeirat und Förderverein und den Kolleginnen und Kollegen des Landratsamtes war er immer ein geschätzter Ansprechpartner.

Unser Mitgefühl gilt in besonderer Weise seiner Familie. Der Landkreis Donau-Ries wird ihm in Dankbarkeit und Wertschätzung ein ehrendes Andenken bewahren.

**Donauwörth, 26.06.2023**  
**Landkreis Donau-Ries**

**Stefan Rößle**  
Landrat

**Alexandra Waschner-Probst**  
Schulleiterin

**Alexander Im**  
Personalratsvorsitzender

---

**Nr. 1** Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes und eines Überwachungsgebietes zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen, virusbedingten und anzeigepflichtigen Fischseuche „Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN)“

**Nr. 3** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Biogasanlage von Herrn Löfflad auf dem Grundstück Flur-Nr. 288 der Gemarkung Mauren

---

**Nr. 2** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Biogasanlage von Herrn Waschulzik auf dem Grundstück Flur-Nr. 2876, 2851, 2875/2, 2878/3 der Gemarkung Mertingen

**Nr. 4** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2023

---

---

Nr. 1

### **Bekanntmachung:**

#### **Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes und eines Überwachungsgebietes zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen, virusbedingten und anzeigepflichtigen Fischseuche „Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN)“**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 17.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 23 vom 18.10.2022, über die Festlegung eines Sperrgebietes und eines Überwachungsgebietes sowie darin geltender Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen, virusbedingten und anzeigepflichtigen Fischseuche „Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN)“ wird hiermit aufgehoben.

#### **Begründung:**

Bedingt durch einen Ausbruch der IHN bei Rain-Staudheim wurden mittels o. g. Allgemeinverfügung Restriktionszonen mit bestimmten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen für Aquakulturbetriebe und Angelteiche festgelegt, um eine mögliche Ausbreitung der IHN zu verhindern.

Nachdem die erforderlichen Untersuchungen innerhalb der Restriktionszonen inzwischen mit unauffälligem Ergebnis abgeschlossen wurden und der Ausbruch damit als erloschen gilt, sind die angeordneten Maßnahmen insgesamt aufzuheben. Aufgrund des vorbildlichen Verhaltens des Betreibers der hauptsächlich betroffenen Fischhaltung im Rahmen der Sanierung des dortigen Fischbestandes sind und waren auch die Lebensmittelsicherheit und damit die menschliche Gesundheit zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Donauwörth, 30.06.2023

gez. Hegen

Regierungsdirektor

Nr. 2

#### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage von Herrn Waschulzik auf dem Grundstück Flur-Nr. 2876, 2851, 2875/2, 2878/3 der Gemarkung Mertingen**

1. Herr Waschulzik, Am Krautgarten 5 in 86690 Mertingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage und der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Tausch des best. Tragluftfoliendachs (1/4-Kugel auf 1/2-Kugel), Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen BHKWs mit 710 kWel und zusätzliches BHKW mit 530 kWel in bestehendem Raum, Aufstellen Pufferspeicher, Aktivkohlefilter, Hackschnitzelheizung, Harnstofftank (V=5.000l) und Stilllegung BHKW 1 und 2 (je 210 kWel).

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 05.07.2023

109

2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ liegt ca. 350 m südwestlich der Anlage. Ca. 20 m östlicher der Anlage befindet sich das Biotop 7230-1145-002 „Moosgraben südlich Mertingen“. Das Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ befindet sich ca. 40 m südlich der Anlage.  
Die Änderungen der Biogasanlage betreffen hauptsächlich den Tausch des Tragluftfoliendachs, das Aufstellen und Betreiben zweier neuer BHKW (und die gleichzeitige Stilllegung der BHKW 1 und 2). Änderungen an der Art und Menge der Einsatzstoffe sind nicht geplant. Da zudem Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.07.2023  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag  
Regierungsrat

### Nr. 3

#### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage von Herrn Löfflad auf dem Grundstück Flur-Nr. 288 der Gemarkung Mauren**

1. Herr Löfflad, Im Unterdorf 1a in 86655 Harburg (Schwaben) - Mauren, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Neugenehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für seine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen zwischen 2,16 und 3,75 km entfernt. In ca. 830 m Entfernung befinden sich Teilflächen des Vogelschutz-Gebiets Nr. 7229-471 „Riesalb mit Kesseltal“. In ca. 4,7 km Entfernung, nord-östlich der Anlage, liegt das Naturschutzgebiet Priel. In Entfernungen von 2,4 und 3,75 km befinden sich Landschaftsschutzgebiete. Ca. 3,75 km entfernt liegt der Naturpark Altmühltal, östlich der Anlage. In ca. 215 m Entfernung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Harburg (Schwaben), St“. Zwischen 215 m und 1,4 km Entfernung befinden sich Biotope.  
Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der TA Luft der Motoren sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen FFH-Gebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.07.2023  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag  
Regierungsrat

**Nr. 4**  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2023**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ( BaySchFG ) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **158.187,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.452,-- €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **138.578,-- €** festgesetzt und nach dem Ver-

hältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **80** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.754,15 €** festgesetzt.

## 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,-- €** festgesetzt.

### § 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 28.06.2023, Gesch.-Nr. 200-027/).

### III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Reimlingen, 86756 Reimlingen, Schloßstraße 1 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 ( Kämmerei ) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Reimlingen, den 05.07.2023  
L e b e r l e  
Schulverbandsvorsitzender

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**